

Az.: 3 B 784/99



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Stadt Bautzen
vertreten durch den Oberbürgermeister
Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Abschleppkosten
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 20. November 2000

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. September 1999 - 12 K 3181/98 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten dieses Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 191,00 DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresdens vom 24.9.1999 ist unbegründet. Mit diesem Urteil hat das Verwaltungsgericht Dresden die Klage des Klägers gegen den Bescheid der Stadt Bautzen vom 11.6.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamtes Bautzen, wonach dem Kläger die Kosten für das Abschleppen seines Kraftfahrzeuges auferlegt wurden, zurückgewiesen. Der dagegen gerichtete Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung wegen des von ihm dargelegten Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ist unbegründet, weil dieser Verfahrensmangel nicht vorliegt.

Verfahrensmängel im Sinne dieser Norm sind Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechtes. Bei der Frage, ob ein solcher Verfahrensmangel vorliegt, ist zunächst zu bemerken, dass vom materiell-rechtlichen Standpunkt der Vorinstanz auszugehen ist, selbst wenn dieser rechtlich verfehlt sein sollte. Demzufolge ist hier auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zu entscheiden, wonach die in Rede stehende Abschleppmaßnahme eine unmittelbare Ausführung i. S. d. § 6 SächsPolG sei, obgleich vorliegend davon auszugehen ist, dass es sich um eine auf Kosten des Klägers vorgenommene Ersatzvornahme nach § 24 SächsVwVG handelte, durch die das nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO

sofort vollziehbare Gebot des eingeschränkten Haltverbots zum alsbaldigen Wegfahren nach Ablauf der Zeit, während derer das Halten gestattet ist, vollstreckt wurde. Auf der Grundlage der vom Verwaltungsgericht somit fehlerhaft vertretenen, wenn auch dieser Entscheidung zu Grunde zu legenden Rechtsauffassung einer unmittelbaren Ausführung nach § 6 SächPolG hat das Verwaltungsgericht jedoch entgegen der Auffassung des Klägers seine Aufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO nicht deshalb verletzt, weil es keinen Beweis darüber erhoben hat, ob durch das im eingeschränkten Haltverbot stehende Fahrzeug die Möglichkeit der Behinderung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bestanden hat. Denn eine Beweiserhebung war bei der gegebenen Sachlage durch das Verwaltungsgericht nicht geboten.

Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts grundsätzlich nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die eine durch einen Rechtsanwalt vertretene Partei - wie hier - nicht ausdrücklich beantragt hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich eine Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen, das Verwaltungsgericht sich eine Sachkunde zuschreibt, die es nicht haben kann oder seine Entscheidungsgründe auf mangelnde Sachkunde schließen lassen.

Von einer solchen ausnahmsweise gebotenen Beweiserhebung kann hier ersichtlich nicht ausgegangen werden, nachdem das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, dass das Kraftfahrzeug des Klägers im Bereich der von der Beklagten eingerichteten eingeschränkten Haltverbotszone über mehrere Stunden abgestellt war und sich auf dem Gelände des von der Beklagten als öffentliche Einrichtung betriebenen Wochenmarktes befunden hat. Bei dieser Sachlage hat sich für das Verwaltungsgericht eine Beweiserhebung ersichtlich nicht aufdrängen müssen, vielmehr hätte es dem Kläger, der selbst Rechtsanwalt ist und zudem von einem anderen Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts vertreten wurde, oblegen, eine Beweiserhebung wegen der von ihm behaupteten Unverhältnismäßigkeit der in Rede stehenden Maßnahme zu beantragen. Ob sich diese Unverhältnismäßigkeit darüber hinaus etwa deshalb ergeben könnte, weil die im Innenstadtbereich bestehende Haltverbotszone möglicherweise rechtlich problematisch ist, da diese Zone nur deshalb verfügt wurde, um ein flächendeckendes Anwohnerparkvorrecht zu schaffen und es insoweit fraglich ist, ob § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 StVO hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage ist (siehe dazu: BVerwG, Urt. v. 28.5.1998, DÖV 1998, 429 ff.), kann mangels entsprechender

Darlegung des Klägers i. S. v. § 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO nicht in diesem Verfahren überprüft werden.

Da somit der vom Kläger dargelegte Zulassungsgrund i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO nicht vorliegt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 14 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Ullrich

Künzler

Jenkis